



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

FEhS-Institut für Baustoff-Forschung e.V.

Kreislaufwirtschaftsfreundliche Beschaffung

**Pflichten öffentlicher Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen
zur kreislaufwirtschaftsfreundlichen Beschaffung gemäß § 2 LKrWG NRW**

bearbeitet von: Rechtsanwalt Gregor Franßen
Düsseldorf, den 17. März 2023

Az. 1496/2022

I. Grundpflicht gemäß § 2 Abs. 1 LKrWG NRW

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 LKrWG NRW sind die Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **verpflichtet**, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes beizutragen. Die öffentlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen müssen also dazu beitragen, den **Anfall von Abfällen so gering wie möglich** zu halten (Abfallvermeidung), insbesondere durch Maßnahmen gemäß [§ 3 Abs. 20 KrWG](#). Zu solchen Maßnahmen i.S.d. § 3 Abs. 20 KrWG zählt gemäß [§ 33 Abs. 5 Nr. 2 KrWG](#) i.V.m. [Anlage 4 zum KrWG](#) die **Einbeziehung von Kriterien des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung in Ausschreibungen** des öffentlichen und privaten Beschaffungswesens.

II. Pflicht zur kreislaufwirtschaftsfreundlichen Beschaffung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LKrWG NRW

Diese Grundpflicht des § 2 Abs. 1 Satz 1 LKrWG NRW wird zunächst in § 2 Abs. 1 Satz 2 LKrWG NRW konkretisiert. Nach dieser Vorschrift haben die öffentlichen Auftraggeber in NRW insbesondere **bei der Beschaffung** oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, **bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen** sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, **Erzeugnissen den Vorzug** zu geben, die



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
5. eine weitgehende Trennung in die Ausgangsstoffe ermöglichen oder
6. sich in besonderem Maße zur hochwertigen, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

1. Echte Pflicht zur Bevorzugung

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 LKrWG NRW ist durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a) des [Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes](#) vom 1. Februar 2022 geändert worden. Der Gesetzgeber wollte durch eine Erweiterung der Regelungen zur öffentlichen Beschaffung das Ressourcenmanagement verbessern und die Ressourceneffizienz steigern: Zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur **Förderung der Ressourceneffizienz** sollte bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen die bisherige Prüfpflicht durch eine **Bevorzugungspflicht** für ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse ersetzt werden.¹ Daher führte der Landesgesetzgeber zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und in ausdrücklicher Anlehnung an [§ 45 KrWG](#) des Bundes eine **Bevorzugungspflicht** von Rezyklaten **sowie von mineralischen Ersatzbaustoffen**² ein, insbesondere von **Hüttensanden, Schlacken** und Aschen **aus industriellen Prozessen mit Nebenprodukteigenschaft**.^{3,4}

Die öffentlichen Stellen in NRW sind also **verpflichtet**, solche Erzeugnisse in ihren Vergabeverfahren **zuzulassen** und zu **bevorzugen**. Denn bei § 2 Abs. 1 LKrWG NRW handelt es sich um eine **echte und unmittelbare geltende Rechtspflicht** der öffentlichen Stellen in NRW.

¹ Vgl. die Gesetzesbegründung in [LT-Drs. 17/14405](#) v. 02.07.2021, S. 1.

² Vgl. dazu die bspw. neuen Definitionen von Hochofenstüchschlacke (HOS) und Stahlwerksschlacke (SWS) in § 2 Nr. 18 und Nr. 20 der neuen Ersatzbaustoffverordnung, die am 01.08.2023 in Kraft treten wird und die HOS und SWS als mineralische Ersatzbaustoffe i.S.d. § 2 Nr. 1 EBV anspricht, die in technische Bauwerke i.S.d. § 2 Nr. 3 EBV eingebaut werden dürfen.

³ Vgl. die Gesetzesbegründung in [LT-Drs. 17/14405](#) v. 02.07.2021, S. 44.

⁴ Vgl. Franßen/Hinzer, Gutachten „Nebenprodukt-Einstufung von Eisenhüttenschlacken“ vom 26.01.2023.



2. Rechtfertigung von Ausnahmen

Wollen öffentliche Auftraggeber in NRW von den Bevorzugungspflichten des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 LKrWG NRW abweichen, sind sie dazu nur bei Vorliegen der Gründe nach § 2 Abs. 3 LKrWG NRW berechtigt: keine Sicherstellung der Einhaltung aller stofflichen Anforderungen für den vorgesehenen Verwendungszweck; wesentliche Mehrkosten; entgegenstehende anderen Rechtsvorschriften. Das Vorliegen solcher Ausnahmegründe im Einzelfall muss der betreffende öffentliche Auftraggeber begründen und im Vergabevermerk dokumentieren.

3. Pflicht zur Gleichbehandlung von Nebenprodukten, bspw. aus der Stahlindustrie, schon bei der Planung

Ergänzend dazu sind nicht unerhebliche Baumaßnahmen der öffentlichen Hand im Hochbau gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 LKrWG NRW so zu planen, dass zulässige wiederverwendbare, geeignete und qualitätsgesicherte **Bauprodukte, die unter Einsatz von Stoffen aus industriellen Prozessen hergestellt** werden, **gleichberechtigt** mit Primär-Baustoffen eingesetzt werden können, sofern sichergestellt ist, dass diese Bauprodukte die für die jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen. Entsprechendes gilt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 LKrWG NRW für mineralische Ersatzbaustoffe im Tiefbau, soweit diese nach der am 01.08.2023 in Kraft tretenden Ersatzbaustoffverordnung Verwendung finden können. Damit wollte der Landesgesetzgeber klarstellen, dass die Gleichbehandlungspflicht nicht auf Baumaßnahmen im Hochbau beschränkt ist, sondern im Tiefbau auch für nach der EBV zulässige Ersatzbaustoffe gilt.⁵

All das ist bei **mineralischen Ersatzbaustoffen**, die aus **Nebenprodukten⁶ der Stahlindustrie** bspw. durch Aufbereitung von verschiedenartigen Eisenhüttenschlacken hergestellt werden, jeweils der Fall, weil die Erfüllung der Nebenprodukt-Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 KrWG die Erfüllung der Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 LKrWG NRW gewährleistet⁷ und weil die so hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe aus der Stahlindustrie auch nach der EBV in technische Bauwerke eingebaut werden dürfen.⁸

⁵ Vgl. die Gesetzesbegründung in [LT-Drs. 17/14405](#) v. 02.07.2021, S. 47.

⁶ Vgl. Franßen/Hinzer, Gutachten „Nebenprodukt-Einstufung von Eisenhüttenschlacken“ vom 26.01.2023.

⁷ Vgl. Franßen/Hinzer, Gutachten „Nebenprodukt-Einstufung von Eisenhüttenschlacken“ vom 26.01.2023.

⁸ Vgl. dazu die bspw. neuen Definitionen von Hochofenstückschlacke (HOS) und Stahlwerksschlacke (SWS) in § 2 Nr. 18 und Nr. 20 der neuen Ersatzbaustoffverordnung, die am 01.08.2023 in Kraft treten wird und die HOS und SWS als mineralische Ersatzbaustoffe i.S.d. § 2 Nr. 1 EBV anspricht, die in technische Bauwerke i.S.d. § 2 Nr. 3 EBV eingebaut werden dürfen.